



Oberlandesgericht
Dresden

Aktenzeichen: 3 W 0414/08
12 T 944/07 LG Leipzig

Ausfertigung

Beschluss

des 3. Zivilsenats

vom 30.05.2008

In dem Abschiebehaftverfahren

[REDACTED],
geb. am [REDACTED] in [REDACTED], Staatsangehörigkeit:
Algerien,
nicht mehr in der Bundesrepublik aufenthältig,

Betroffener, Beschwerdeführer und
Führer der weiteren Beschwerde

vertreten durch: Herrn Stephan Bosch
c/o Flüchtlingsrat Leipzig e.V.,
Sternwartenstraße 4,
04103 Leipzig

Weitere Beteiligte:

Regierungspräsidium Chemnitz,
Zentrale Ausländerbehörde,
Adalbert-Stifter-Weg 25,
09131 Chemnitz
Gz. 23-13654.10/124230

Beschwerdegegnerin und Gegnerin der weiteren Beschwerde

wegen Abschiebehaft

hat der 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden ohne mündliche Verhandlung durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Niklas,
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Nicklaus und
Richter am Oberlandesgericht Dr. Hanke

beschlossen:

1. Auf die weitere Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 31.03.2008, Az.: 12 T 944/07, unter Zurückweisung der weiteren Beschwerde im Übrigen, in Ziffer 1, 1. Absatz dahin abgeändert, dass die gegen den Betroffenen verhängte Abschiebehaft ab dem 02.10.2007 rechtswidrig war.
2. Die Beschwerdegegnerin hat dem Betroffenen die Auslagen für das Verfahren der weiteren Beschwerde zu erstatten.
3. Der Wert des Verfahrens der weiteren Beschwerde wird auf 3.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Beteiligte hatte die Anordnung von Abschiebehaft, der Betroffene die Feststellung der Rechtswidrigkeit derselben begehrt.

Der Betroffene ist algerischer Staatsangehöriger und war illegal in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Sein Asylantrag war als offensichtlich unbegründet abgelehnt und er zur Ausreise aufgefordert worden.

Das Amtsgericht Leipzig hatte mit Beschluss vom 20.09.2007 auf Antrag der Beteiligten Haft zur Sicherung für die Dauer von drei Monaten angeordnet. Am 25.09.2007 ersuchte die Beteiligte die Bundespolizei um Buchung eines sicherheitsbegleiteten Fluges nach Algerien. Mit Schreiben vom 16.10.2007 teilte die Bundespolizeidirektion mit, dass für den 28.11.2007 ein Flug gebucht wurde.

Die gegen den Beschluss des Amtsgerichts gerichtete Beschwerde des Betroffenen hatte das Landgericht Leipzig mit Beschluss vom 17.10.2007 zurückgewiesen. Der Betroffene wurde am 28.11.2007 abgeschoben. Auf die von einem Vertreter des Betroffenen am 07.12.2007 zu Protokoll eingelegte weitere Beschwerde hatte der Senat nach Wiedereinsetzung mit Beschluss vom 13.12.2007, Az.: 3 W 1316/07, den landgerichtlichen Beschluss aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen.

Das Landgericht hat daraufhin festgestellt, dass die Bearbeitungsdauer der Flugbuchung durch die Bundespolizeidirektion normalerweise nur eine Woche dauere. Die lange Bearbeitungsdauer im vorliegenden Verfahren sei auf personelle Engpässe und darauf zurückzuführen, dass die Dringlichkeit des Abschiebehaftverfahrens durch den als Vertreter eingesetzten Mitarbeiter offenbar nicht erkannt worden sei. Mit Beschluss vom 31.03.2008, Az.: 12 T 944/07, hat das Landgericht Leipzig daraufhin unter Zurückweisung der Beschwerde im Übrigen festgestellt, dass die Abschiebehaft ab dem 13.11.2007 rechtswidrig war. Gegen diesen am 05.04.2008 zugestellten Beschluss hat ein Vertreter des Betroffenen zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Landgericht am 15.04.2008 weitere Beschwerde eingelegt. Der Betroffene beantragt festzustellen, dass die Abschiebehaft bereits seit Ende September rechtswidrig war.

Die Beteiligte hat von einer weiteren Stellungnahme abgesehen.

II.

Die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen ist zulässig (§§ 27 Abs. 1, 29 Abs. 1, Abs. 2, 22 Abs. 1 FGG, §§ 3 S. 2, 7 Abs. 1 FEVG, § 106 AufenthG). Sie hat auch in der Sache weitgehend Erfolg.

Das Landgericht hat ausgeführt, soweit für das Verfahren der weiteren Beschwerde noch von Bedeutung, dass die Abschiebehaft ab dem 13.11.2007 als rechtswidrig anzusehen sei, weil der Betroffene sich die verzögerte Flugbuchung durch die Bundespolizeidirektion nicht zurechnen lassen müsse. Vor diesem Hintergrund hätte es bei normalem Verlauf dazu kommen müssen, dass spätestens eine Woche nach dem 24.09.2007 die Flugbuchung durch die Bundespolizeidirektion bestätigt worden wäre. Da nach den Erfahrungen mit den algerischen Behörden mindestens 6 Wochen erforderlich sind, um ein Passersatzpapier zu erhalten und bei Antragstellung für das Passersatzpapier darüber hinaus der Flugtermin mitzuteilen ist, hätte die Abschiebung spätestens am 13.11.2007 stattfinden können. Die darüber hinaus vollzogene Abschiebehaft sei daher rechtswidrig.

Dies hält der rechtlichen Nachprüfung nicht im vollen Umfang stand.

Steht eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes in Rede, ist bei dessen Prüfung zwischen Voraussetzung und Rechtsfolge zu unterscheiden.

1. Das Beschleunigungsgebot ist verletzt, wenn die beteiligten Behörden die Abschiebung nicht mit der in Haftsachen gebotenen Beschleunigung betreiben und dadurch die Abschiebehaft länger als unbedingt nötig dauert (vgl. den bereits in dieser Sache ergangenen Senatsbeschluss vom 13.12.2007). Voraussetzung ist mithin die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Haftdauer. Insofern bedarf es einer hypothetischen Betrachtungsweise wie auch sonst bei durch Unterlassen begangenen Pflichtverletzungen. Denn ergibt sich, dass ein Betroffener trotz Unterlassen der an sich gebotenen Beschleunigung ohnehin nicht hätte früher abgeschoben werden können, scheidet eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes aus (so etwa Senatsbeschluss vom 29.08.2007, Az. 3 W 847/07, n. ver.).

Das Landgericht hat hier, von der Beteiligten nicht beanstandet, festgestellt, dass der Betroffene bei einer frühzeitigeren Bestätigung der Flugbuchung durch die Bundespolizeidirektion hätte früher, also vor dem 28.11.2007, abgeschoben werden können. Diese Feststellung bindet den Senat als Rechtsbeschwerdegericht.

2. Die Rechtsfolge einer Verletzung des Beschleunigungsgebotes ist, dass mit der Verletzung die Fortdauer der Abschiebehaft grundsätzlich unzulässig wird (ebenso OLG Celle, Beschluss vom 21.10.2002, Az.: 17 W 59/02, juris Rn. 7 a.E.). Für die vom Landgericht angestellte hypothetische Betrachtung ist dagegen hier keinerlei Raum mehr. Diese würde darauf hinauslaufen, der Ausländerbehörde zu erlauben, an deren Haftantrag bis zum an sich früher möglichen, aber nicht mehr aufrecht zu erhaltenden und damit sinnlos gewordenen Abschiebetermin rechtmäßig festzuhalten. Richtigerweise hätte die Ausländerbehörde eine Beendigung der Abschiebehaft bereits Anfang Oktober veranlassen müssen. Dies zeigt im Übrigen auch die Kontrollüberlegung, dass einem Haftaufhebungsantrag des Betroffenen bereits ab diesem Zeitpunkt hätte entsprochen werden müssen.
3. Der Senat kann in der Sache selbst entscheiden, weil das Landgericht die notwendigen Feststellungen getroffen und keine weiteren zu erwarten sind.

Die Voraussetzungen für die Abschiebehaft lagen zum Zeitpunkt ihrer Anordnung vor (vgl. Senatsbeschluss vom 13.12.2007, dort S. 4).

Richtig hat das Landgericht festgestellt, dass einerseits die Beteiligte bis zum 24.09.2007 alle notwendigen Maßnahmen mit der erforderlichen Beschleunigung veranlasst hat, andererseits die Bundespolizeidirektion das Beschleunigungsgebot verletzte, weil die Bestäti-

gung der Flugbuchung aufgrund der Behörde zurechenbarer Umstände nicht binnen einer Woche nach dem 24.09.2007 erfolgte. Daher war die angeordnete Abschiebehaft seit dem 02.10.2007 rechtswidrig.

Umgekehrt ist danach die weitergehende Beschwerde, wonach die Abschiebehaft "bereits Ende September" rechtswidrig gewesen sein soll, unbegründet.

III.

Die Auslagenerstattung für das Rechtsbeschwerdeverfahren folgt in Ermangelung einer entsprechenden Regelung in den §§ 14 ff. FEVG aus § 13a Abs. 1 S. 1 FGG (a.A.: aus § 16 FEVG entsprechend). Gerichtskosten sind nicht angefallen, vgl. § 131 Abs. 1 KostO, §§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 KostO.

Dr. Niklas

Dr. Nicklaus

Dr. Hanke

Für den Gleichlaut der
Ausfertigung mit der Urschrift
Oberlandesgericht Dresden, den 02.06.2008

Rose
Justizobersekretärin

